

Schülerbeförderungssatzung

KSD 20146265

---

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgersausschusses vom 06.03.2014:

Der Stadtrat möge die in der Anlage beigefügte Satzung über die Schülerbeförderung beschließen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung am Tag nach deren Veröffentlichung verliert die alte Satzung ihre Wirkung.

Das Land Rheinland-Pfalz hat den §69 Schulgesetz erneut geändert. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule ist bei der Schulart „Gymnasium“ nun eine Differenzierung zwischen den beiden Formen „achtjähriger Bildungsgang“ und „neunjähriger Bildungsgang“ vorzunehmen. Aus diesem Grund wird eine Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung notwendig.

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus zur besseren Lesbarkeit eine redaktionelle Änderung des §6 Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagen (Regelung: kein Eigenanteil bei den Berufsfachschulen I und II).

In der Folge wurden folgende Paragraphen geändert:

§2 Absatz 5 - Im Hinblick auf die neu eingeführte Differenzierung bei der Festlegung des nächstgelegenen Gymnasiums wurde die bisherige Formulierung entsprechend geändert.

§6 Absatz 1 – Redaktionelle Änderung

# Schülerbeförderungssatzung 2-02

## Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2012 folgende Satzung:

### § 1 Inhalt

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein ihren Wohnsitz haben.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Die Festlegung der Wohnung richtet sich nach dem Aufenthaltsort, der von der Schülerin oder dem Schüler vorwiegend benutzt wird und der damit den räumlichen Mittelpunkt seines Lebens bildet. Die §§ 11 BGB und 16 MeldeG (MG) finden Anwendung.
- (3) Ein besonders gefährlicher Schulweg ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt,
  - eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder andere verkehrstechnische Einrichtungen überquert werden muss  
oder
- (4) dafür sittliche oder kriminelle Gründe vorliegen.  
Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers zu berücksichtigen. Bei Schülern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bzw. motorische Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.
- (5) Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ist
  - beim Besuch der Realschulen plus die jeweilige Schulform (integrativ oder kooperativ)
  - bei Schülern der Integrierten Gesamtschulen, der Gymnasien an denen die allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, in der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend.

Bei den Klassenstufen 11 bis 13 der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht.

Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule, die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

Ausnahmen vom Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

1. die nächstgelegene öffentliche Schule zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
2. beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule keine höheren Fahrtkosten anfallen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
  1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Schulleitung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschule I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 € festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (3) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (4) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 7 Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.
- (2) Der Eigenanteil wird weiterhin erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. volljährige Schüler die im Absatz 1 genannten Sozialleistungen erhalten könnten.
- (3) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

## **§ 8 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule, der Stadtverwaltung und auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (6) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.

- (7) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.
- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

## **§ 9 Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

ab dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 07. April 2014  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin